

Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels als Kleine Lotterie oder Ausspielung
(mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde vollständig ausgefüllt - ☒ angekreuzt - und unterzeichnet einzureichen)

Veranstalter/Veranstalterin

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann auch keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden, selbst wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

Veranstalter/Veranstalterin ist

- eine Organisation oder ein Teilorganisation der freien Wohlfahrtspflege oder der Jugendarbeit,
- ein Gebietsverband oder eine andere Teilorganisation einer Politischen Partei,
- eine Untergliederung einer Gewerkschaft,
- ein Verein,
- eine Stiftung oder
- eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine ihrer Einrichtung

Der entsprechende Nachweis ist beigefügt

liegt dem Ordnungsamt vor

Name des Veranstalters/der Veranstalterin	
Anschrift	
Telefonnummer	
Fax-Nr.	
E-Mail-Adresse	
Verantwortliche Person	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer/Fax-Nr.	
E-Mail-Adresse	
Veranstaltungsart Es dürfen keine Prämien- oder Schlussziehungen stattfinden	<input type="checkbox"/> Kleine Lotterie (Entgeltlicher Erwerb einer Chance auf einen Geldgewinn) <input type="checkbox"/> Ausspielung (Kleine Lotterie mit dem Unterschied des entgeltlichen Erwerbs einer Chance auf einen Sachgewinn oder geldwerten Vorteil; in geschlossenen Räumen veranstaltet auch Tombola genannt)
Veranstaltungsort	
Tag der Veranstaltung	

<p>Veranstaltungszweck</p> <p>Der Reingewinn ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Der Reingewinn muss mindestens ein Drittel des Spielkapitals betragen. Die Satzung ist beizufügen.</p> <p>Genauere Beschreibung:</p>
--

Spielplan			
Losanzahl	x Lospreis	€ = Spielkapital	€ (höchstens 40.000 €)
Gewinne werden gesponsert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Gemäß § 11 Abs. 5 des Niedersächsischen Glückspielgesetzes (NGLüSpG) hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die Veranstaltung **dem Finanzamt** mindestens einen Monat vorher zu melden.

Für die angezeigte Veranstaltung gilt gem. § 11 des Niedersächsischen Glückspielgesetzes (NGLüSpG) in der zurzeit geltenden Fassung unter den darin aufgeführten Voraussetzungen die Allgemeine Erlaubnis als erteilt.

Die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person